

TE Vwgh Beschluss 2010/10/7 2010/17/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §212a;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

1. BAO § 212a heute
2. BAO § 212a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 212a gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. BAO § 212a gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 212a gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
6. BAO § 212a gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 212a gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 212a gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. BAO § 212a gültig von 30.12.2000 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
10. BAO § 212a gültig von 01.01.1995 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 212a gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
12. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
13. BAO § 212a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 583/1993
14. BAO § 212a gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
15. BAO § 212a gültig von 01.12.1987 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, in der Beschwerdesache der EG GmbH in W, vertreten durch Dr. Michael Bereis (nach dem Rubrum der Beschwerde auch "Bereits"), Rechtsanwalt in 1050 Wien, Pilgramgasse 22/7, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 29. Juni 2010, Zl. ABK - 93/10, betreffend Aussetzung der Einhebung von Vergnügungssteuer gemäß § 212a BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, in der Beschwerdesache der EG GmbH in W, vertreten durch Dr. Michael Bereis (nach dem Rubrum der Beschwerde auch "Bereits"), Rechtsanwalt in 1050 Wien, Pilgramgasse 22/7, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 29. Juni 2010, Zl. ABK - 93/10, betreffend Aussetzung der Einhebung von Vergnügungssteuer gemäß Paragraph 212 a, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Ansuchen der beschwerdeführenden Partei um Aussetzung der Einhebung von Vergnügungssteuer gemäß § 212a BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung, im Instanzenzug abgewiesen, weil die Berufung gegen den Abgabenbescheid (betreffend Vergnügungssteuer für einen Hundewettapparat) wenig erfolgversprechend sei. Die beschwerdeführende Partei ist Eigentümerin des Lokals, in dem der Hundewettapparat von der B GmbH betrieben wurde. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das Ansuchen der beschwerdeführenden Partei um Aussetzung der Einhebung von Vergnügungssteuer gemäß Paragraph 212 a, BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, in der geltenden Fassung, im Instanzenzug abgewiesen, weil die Berufung gegen den Abgabenbescheid (betreffend Vergnügungssteuer für einen Hundewettapparat) wenig erfolgversprechend sei. Die beschwerdeführende Partei ist Eigentümerin des Lokals, in dem der Hundewettapparat von der B GmbH betrieben wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch Anwendung von verfassungswidrigen bzw. nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wurde.

Mit Beschluss vom 20. September 2010, B 1075/10-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3-B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Begründend verwies der Verfassungsgerichtshof darauf, dass die behaupteten Rechtsverletzungen zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes seien. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen seien zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend im Sinne des § 212a BAO erscheine, insoweit nicht anzustellen. Mit Beschluss vom 20. September 2010, B 1075/10-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3 -, B, -, römisch fünf G, antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Begründend verwies der Verfassungsgerichtshof darauf, dass die behaupteten Rechtsverletzungen zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes seien. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen seien zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend im Sinne des Paragraph 212 a, BAO erscheine, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berühre, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet werde, übersehe sie, dass die als verfassung- bzw. unionsrechtswidrig gerügten Bestimmungen des Wiener Vergnügungssteuergesetzes im Beschwerdefall nicht präjudiziell seien und dass das Unionsrecht als Prüfungsmaßstab für die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle gemäß Art. 140 B-VG nicht in Betracht komme. Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berühre, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet werde, übersehe sie, dass die als verfassung- bzw. unionsrechtswidrig gerügten Bestimmungen des Wiener Vergnügungssteuergesetzes im Beschwerdefall nicht präjudiziell seien und dass das Unionsrecht als Prüfungsmaßstab für die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle gemäß Artikel 140, B-VG nicht in Betracht komme.

In der bereits für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgeführten Beschwerde wird die Verletzung im "einfach gesetzlichen Recht, gemäß dem Wr. Vergnügungssteuergesetz zur solidarischen Haftung gemeinsam mit der Fa B, somit der zu FN xx im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien registrierten und sich in Insolvenz befindlichen B GmbH, S-Gasse 3, 1010 Wien, FN yy, ... zu Handen des Masseverwalters MMag. Dr. F, Rechtsanwalt P-Straße 70/2/1.1, 1040 Wien, ..., für die Vergnügungssteuerabgaben für den obigen Hundewettautomaten nicht herangezogen zu werden" geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:

Gemäß § 41 Abs. 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG) zu überprüfen. Durch den Beschwerdepunkt wird somit der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist. Vom Beschwerdepunkt sind die Beschwerdegründe des § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG sowie die Aufhebungstatbestände des § 42 Abs. 2 VwGG zu unterscheiden (vgl. Steiner in Holoubek/Lang (Hrsg.), Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 65 f, und den hg. Beschluss vom 17. Dezember 2009, Zl. 2009/16/0227). Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG) zu überprüfen. Durch den Beschwerdepunkt wird somit der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist. Vom Beschwerdepunkt sind die Beschwerdegründe des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG sowie die Aufhebungstatbestände des Paragraph 42, Absatz 2, VwGG zu unterscheiden vergleiche Steiner in Holoubek/Lang (Hrsg.), Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 65 f, und den hg. Beschluss vom 17. Dezember 2009, Zl. 2009/16/0227).

Voraussetzung für die Berechtigung, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, ist die Möglichkeit, durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein. Da der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen hat, ob

irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet, kommt der im § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG vom Beschwerdeführer geforderten Angabe der Beschwerdepunkte für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidende Bedeutung insoweit zu, als der Beschwerdeführer jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Beschwerdeerhebung erst begründet (vgl. den hg. Beschluss vom 3. Juli 2007, Zl. 2006/05/0267). Voraussetzung für die Berechtigung, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, ist die Möglichkeit, durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein. Da der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen hat, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet, kommt der im Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG vom Beschwerdeführer geforderten Angabe der Beschwerdepunkte für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidende Bedeutung insoweit zu, als der Beschwerdeführer jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Beschwerdeerhebung erst begründet (vergleiche den hg. Beschluss vom 3. Juli 2007, Zl. 2006/05/0267).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Aussetzung der Einhebung der Vergnügungsteuer für den Hundewettapparat gemäß § 212a BAO entschieden. In dem allein geltend gemachten Recht, nicht zur solidarischen Haftung für Vergnügungssteuer herangezogen zu werden, konnte die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid daher nicht verletzt werden. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Aussetzung der Einhebung der Vergnügungsteuer für den Hundewettapparat gemäß Paragraph 212 a, BAO entschieden. In dem allein geltend gemachten Recht, nicht zur solidarischen Haftung für Vergnügungssteuer herangezogen zu werden, konnte die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid daher nicht verletzt werden.

Da somit die Möglichkeit der Verletzung in dem geltend gemachten Recht fehlt, war die Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 7. Oktober 2010 Da somit die Möglichkeit der Verletzung in dem geltend gemachten Recht fehlt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 7. Oktober 2010

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere
Rechtsgebiete Finanzverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010170193.X00

Im RIS seit

22.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at